

## **Auszug aus der Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten**

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1992 (GBl. S.1, ber. S. 596, ber. 1993, 2. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 752) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350) erlässt die Stadt Bad Mergentheim als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 27.04.06 folgende Polizeiverordnung:

### **Abschnitt 2      Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 2**

##### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung:
  - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und genehmigten Freiluftveranstaltungen und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b. für amtliche Durchsagen.

#### **§ 3**

##### **Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### **§ 4**

##### **Schutz der Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

## **§ 7**

### **Störungen durch Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es verboten, auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen,

1. Kraftfahrzeugmotoren ohne triftigen Grund laufen zu lassen,
2. Fahrzeug-/ Garagentüren übermäßig oder ohne triftigen Grund laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten, oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen ohne triftigen Grund Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

## **§ 23**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 die Nachtruhe anderer stört,
  4. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Kraftfahrzeugmotoren ohne triftigen Grund laufen lässt; Fahrzeug-/ Garagentüren übermäßig oder ohne triftigen Grund laut schließt; Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten, oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt; beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht; mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen ohne triftigen Grund Schallzeichen abgibt, insbesondere diese als Rufzeichen benutzt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.06.2006 in Kraft.